

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Herr MR Dr. Hirschberg  
Bayerische Staatskanzlei  
Referat BII6

Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

Unser Zeichen  
ms

Telefon  
089/14003-90

E-Mail  
Marc.stannartz@alpenverein.de

Datum  
16.04.2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung  
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern  
Az. B II 6 - 1356 - 1 – 364 – 11**

**Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir noch ein einmal darlegen, dass der Deutsche Alpenverein e.V. in der Verbandsanhörung zum Dritten Modernisierungsgesetz nicht berücksichtigt wurde. Die Frist für eine Stellungnahme war auf den 04.04.2025 festgesetzt. Auf Nachfrage bei der Bayerischen Staatskanzlei am 08.04.2025 erhielten wir die Auskunft, dass es ein Versehen war, dass der DAV nicht beteiligt wurde und die Abgabe einer Stellungnahme bis zur Sitzung des Ministerrats Ende April noch möglich sei. Daher bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Stellungnahme.

Der DAV ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT016D eingetragen. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme durch den Bayerischen Landtag steht nichts entgegen.

**Der Wunsch nach Entbürokratisierung ist grundsätzlich nachvollziehbar und wird seitens des DAV begrüßt. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Naturräume und Arten erheblich beeinträchtigt werden. Diese Gefahr sieht der DAV mit den geplanten Änderungen der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Beschneigungsanlagen, Skipisten und Liftanlagen, wie sie im Bayerischen Wassergesetz, im Bayerischen Naturschutzgesetz sowie im Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz festgelegt sind. Auch würde eine Verjährung bereits nach zwei Jahren dazu führen, dass größere Projekte in mehreren Teilabschnitten umgesetzt werden. Wir lehnen diese Änderungen, die über das Dritte Modernisierungsgesetz vorgesehen sind, daher entschieden ab.**

Auch angesichts des Klimawandels und dem damit verbundenen zunehmenden Druck auf die Arten und Lebensräume sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht vertretbar. Gleichzeitig ist auch der Wintertourismus starken Veränderungen unterworfen; eine Erleichterung des Baus neuer Skipisten und Beschneiungsanlagen unter 1800m Höhe sind sicherlich nicht der richtige Beitrag zu einem nachhaltigen Tourismus in den Bayerischen Alpen.

Der DAV möchte betonen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein wichtiges, auf europäischer Ebene rechtlich verankertes Instrument ist. Wir begrüßen, dass Skigebiete in einer Höhenlage über 1800m weiterhin unter die UVP-Pflicht fallen. Neue Pistenflächen, Aufstiegshilfen sowie Beschneiungsanlagen sind immer mit Eingriffen in alpine Naturräume verbunden, die sich in dieser Höhenlage nur vergleichsweise langsam wieder erholen. Solche Vorhaben werden daher zurecht einer UVP unterzogen.

Durch §10 im Dritten Modernisierungsgesetz werden bei einigen Erschließungsprojekten Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht mehr nötig, welche jedoch in sensiblen alpinen Räumen stattfinden. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ist daher dringend nötig. **Der DAV bittet Art. 13, Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes unverändert zu lassen.**

Die **Textpassage der „Verjährung“** in §10 des Dritten Modernisierungsgesetzes (im Fall des Satzes 1 Nr. 2) wonach dem geänderten oder erweiterten Vorhaben, derjenige Teil nicht mehr zuzurechnen ist, welcher früher als zwei Jahre vor Eingang in Betrieb genommen worden ist, **fordert der DAV zu streichen.**

Zuletzt möchten wir anmerken, dass für uns der Vergleich der UVP-Schwellenwerte mit Österreich fachlich nicht angemessen ist.

#### **Begründung:**

Zu §10, 2. a) Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz soll so geändert werden, dass zwei Kriterien gleichzeitig für eine UVP-Pflicht erfüllt sein müssen, nämlich eine deutliche Kapazitätserhöhung **UND** die Länge der Anlage muss mindestens 3000m (statt bisher 1000m bei Schleppliften und 2500m bei übrigen Seilbahnen) betragen. Die Erhöhung des Wertes auf 3000m und die gleiche Bewertung von Schlepplifte sowie anderen Anlagen sieht der DAV als unkritisch jedoch insbesondere die Verknüpfung der beiden Kriterien mit „und“ statt „oder“ würde dazu führen, dass viele Anlagen nicht mehr unter die UVP-Pflicht fallen.

Zu §10, 2. b) 2. Satz 2: Hier ist vorgesehen, dass Anlagen bereits zwei Jahre nach der Inbetriebnahme nicht mehr bei weiteren Anträgen berücksichtigt werden. Dies kann aus Sicht des DAV dazu führen, dass größere Projekte in **mehreren Teilabschnitten umgesetzt werden, um eine UVP-Pflicht zu umgehen**, was zu einer drastischen Schwächung des Naturschutzes führen könnte.

Um die Änderungen einzuordnen haben wir uns verschiedene Vorhaben der vergangenen Jahre angesehen. Ein Beispiel ist der Ersatzbau der 8-er Sesselbahn Kreuzwankl. Hier wurde die Förderleistung über die Schwelle von 2200 p/h erhöht, weshalb das Projekt unter die UVP-Pflicht fiel. Durch die Länge des Liftes von 898m wäre nach §10 des Dritten Modernisierungsgesetzes in Zukunft keine UVP mehr nötig, da beide Kriterien (Förderleistung + Länge der Anlage) kombiniert betrachtet werden. Gleiches ist der Fall bei der beantragten Scheidtobelbahn in Oberstdorf.

Ein Vergleich der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Österreich ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- a. **Relief, Topografie, Höhenunterschied und verfügbare Fläche:** Die Bayerischen Alpen sind was Topographie und verfügbaren Raum angeht nicht mit Regionen in den

österreichischen Alpen vergleichbar, so dass Grenzwerte nicht auf den kleinräumigen und kleinstrukturierten bayerischen Alpenraum – geschweige denn auf die Mittelgebirge - übertragen werden können.

- b. **Auswirkungen des Klimawandels:** Die österreichischen Alpen und ihre Skigebiete befinden sich in Höhenlagen von bis zu 3.400 Metern und mit Kaunertaler Gletscher, Pitztaler Gletscher, Stubai Gletscher und Kitzsteinhorn befinden sich die weltgrößten Gletscherskigebiete in Österreich. Neben der sozioökonomischen Bedeutung des Skitourismus, ergibt sich durch die Höhenlage in Österreich auch mit den prognostizierten negativen Auswirkungen des Klimawandel noch ein größeres Potential als in Bayern, den Skitourismus längerfristig zu erhalten. Aufgrund der niedrigen Höhenlage werden in Bayern bis Mitte des Jahrhunderts nur mehr Zugspitze und Nebelhorn schneesicher sein, Skigebiete in den mittleren und niedrigen Lagen der bayerischen Alpen und Mittelgebirge werden ihren Wintersportbetrieb nicht wirtschaftlich halten können. Somit ist ein Vergleich mit den Österr. Verhältnissen auch mit Hinblick auf den vorhergesagten und bereits ablaufenden Klimawandel nicht sinnvoll.
- c. **Sozioökonomische Bedeutung:** Der Ski-/Wintertourismus spielt in Österreich ökonomisch auf Landes- und Bundesebene eine erhebliche Rolle. Manche Regionen (z.B. Ötztal) verzeichnen den Großteil ihrer Nächtigungen (teilweise bis 80%) im Winterhalbjahr. In Bayern beläuft sich der Anteil der Übernachtungen im Winter selbst in der am stärksten auf Wintertourismus fokussierten Region Oberstdorf lediglich auf 50%. Die Besucherzahlen und Fördermengen in Österreich liegen um ein Vielfaches höher als in Bayern, somit ist auch bzgl. einer ökonomischen Dringlichkeit eines weiteren Ausbaus ein direkter Vergleich mit österreichischen Verhältnissen nicht sinnvoll.

Der DAV bedankt sich, dass die Stellungnahme noch berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich  
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie



Marc Stannartz  
Ressort Naturschutz und Kartografie